

Ergänzende Bedingungen der Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH (VBH) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980

gültig ab 01.07.2022

Sofern in diesen Ergänzenden Bedingungen auf Vordrucke, Dokumente, Preise und Regelungen im Internet verwiesen wird, sind diese unter www.vbh-hoy.de veröffentlicht und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

1. Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)

- 1.1 Die VBH schließen den Versorgungsvertrag in der Regel mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstückes (Anschlussnehmer) ab; sie können in besonderen Ausnahmefällen den Vertrag mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Erbbauberechtigter, Nießbraucher und Pächter des Grundstücks abschließen.
- 1.2 Die VBH sind zum Vertragsabschluss und zur Versorgung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss oder die Versorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen, die auch in der Person des Anschlussnehmers liegen können, unzumutbar ist. Die VBH sind jedoch - wenn dies technisch möglich ist - grundsätzlich zum Vertragsabschluss und zur Versorgung bereit, sofern der Anschlussnehmer neben den Kosten nach §§ 9 und 10 AVBWasserV die für diesen Anschluss und die Versorgung zusätzlich entstehenden Mehrkosten übernimmt.
- 1.3 Jedes Grundstück erhält einen eigenen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können die VBH für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden, insbesondere dann, wenn dem jeweiligen Gebäude eine eigene Hausnummer zugeteilt wird.
- 1.4 Ist eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern Hauseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümer verpflichten sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den VBH abzuschließen und wahrzunehmen sowie personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer betreffen, den VBH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Verwalter oder Vertreter nicht benannt, so sind die gegenüber einem Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der VBH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- 1.5 Übernimmt ein neuer Anschlussnehmer eine bestehende Anlage, sind der bisherige und der neue Anschlussnehmer verpflichtet, den VBH den Zeitpunkt der Übergabe, ihre Anschriften und den Zählerstand des Wasserzählers mitzuteilen. Aufgrund dieser Mitteilung endet der Vertrag mit dem bisherigen Anschlussnehmer, sofern sich die genehmigten oder vertraglich vereinbarten Bedingungen nicht ändern. Kommen die Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht nach, sind beide gegenüber den VBH für die Verbindlichkeit als Gesamtschuldner verantwortlich.
- 1.6 Wohnt der Anschlussnehmer nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen.

2. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

- 2.1 Hausanschlussleitungen stehen einschließlich der Wasserzähleranlage im Eigentum der VBH.
- 2.2 Jedes Grundstück erhält mindestens einen Hausanschluss. Die VBH stellen die für den erstmaligen Anschluss notwendigen

Hausanschlüsse bereit. In besonders begründeten Einzelfällen können die VBH den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Hausanschluss vorschreiben oder auf Antrag zu lassen.

- 2.3 Der Anschlussnehmer hat den VBH oder dem beauftragten Dritten die Kosten zu erstatten:
 - a) für die Lieferung/Herstellung des Hausanschlusses;
 - b) für Veränderungen des Hausanschlusses bzw. Wasserzähleranlage, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Gleiches gilt bei Beschädigungen des Hausanschlusses durch den Anschlussnehmer.
- 2.4 Der Kostenersatz richtet sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten und Aufwendungen. Zu den Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen. Der Anschlussnehmer erstattet den VBH die Kosten für die Herstellung eines Standardhausanschlusses (Nennweite DN 32 / d 40 PE) gemäß folgender Tabelle. Die VBH behalten sich das Recht vor, bei schwierigen oder außergewöhnlichen Verhältnissen andere Anschlusskosten zu berechnen.

Grundpreis Hausanschluss [€]	728,23
Grundpreis Bauwasser [€]	380,66
Meterpreis OF ¹⁾ unbefestigt / EV ²⁾ [€]	24,41
Meterpreis OF ¹⁾ unbefestigt / MMV ³⁾ [€]	20,84
Meterpreis OF ¹⁾ befestigt / EV ²⁾ [€]	42,39
Meterpreis OF ¹⁾ befestigt / MMV ³⁾ [€]	32,71
Meterpreis EL ⁴⁾ Tiefbau [€]	7,34

- 1) OF ... Oberfläche
- 2) EV ... Einzelverlegung
- 3) MMV ... Mehrmedienvorverlegung
- 4) EL ... Eigenleistung

Im Grundpreis Hausanschluss sind 5 m Anschlusslänge enthalten. Der Grundpreis Bauwasser sind als zusätzliche Kosten zum Grundpreis Hausanschluss zu verstehen.

Die Erbringung von Eigenleistungen ist vom Anschlussnehmer zu beantragen und muss vor Beginn der Arbeiten von den VBH genehmigt sein. Eigenleistungen beschränken sich auf das Öffnen und Verfüllen des Grabens für die Rohrleitung auf dem anzuschließenden Grundstück entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Das Einsenden der Leitung und die Verlegung des Warnbandes ist nicht Bestandteil der Eigenleistungen.

- 2.5 Die VBH halten auf ihre Kosten die Hausanschlussleitung und - mit Ausnahme der in § 18 Abs. 3 AVBWasserV vorgesehenen Fälle - auch die Wasserzähleranlage instand. Die VBH sind allein berechtigt, Arbeiten zur Instandhaltung, Änderung und Auswechslung der übrigen Teile der Hausanschlussleitung auszuführen. Das gilt auch für die Beseitigung der von unbefugter Seite ausgeführten Veränderungen an der Hausanschlussleitung, wobei diese Kosten der Anschlussnehmer zu tragen hat.
- 2.6 Die VBH können den Hausanschluss eines Grundstücks an der Versorgungsleitung abbinden und ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper beseitigen, wenn das Vertragsverhältnis beendet ist oder wenn länger als ein Jahr kein Wasser entnommen wurde. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse.
- 2.7 Wird ein Grundstück geteilt, so ist durch den nicht versorgten Anschlussnehmer der Antrag auf Herstellung eines Hausanschlusses zu stellen. Es gelten alle Regeln wie für einen Neuanschluss.

- 2.8 Für den Auf- und Abbau eines Bauwasseranschlusses ist vom Grundstückseigentümer Kostenersatz zu leisten.
- 2.9 Der Anspruch entsteht mit der Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

3. Begriffsbestimmungen

- 3.1 Versorgungsleitungen sind Leitungen zur Verteilung von Trinkwasser, an die die Hausanschlussleitungen anbinden.
- 3.2 Hausanschlussleitung ist die direkte Verbindung von der Versorgungsleitung, einschließlich Anbindeformstück bzw. -armatur, bis zum Hauptabsperrenteil vor dem Wasserzähler.
- 3.3 Die Wasserzähleranlage besteht aus dem Absperrventil vor dem Wasserzähler, der Wasserzählergarnitur, bestehend aus Bügel, Längenausgleichverschraubungen, Wasserzähler und anschließendes KFR-Ventil (Kombination von Freistromventil und Rückflussverhinderer) nach dem Wasserzähler. Die Wasserzähleranlage gehört zum Eigentum der VBH.
- 3.4 Die Kundenanlage beginnt unmittelbar nach dem KFR-Ventil. Soweit kein KFR-Ventil eingesetzt worden ist, beginnt die Kundenanlage nach der Absperrarmatur nach dem Wasserzähler.

4. Bedarfsdeckung (§ 3 AVBWasserV)

- 4.1 Eine Weiterverteilung von Trinkwasser auf andere Grundstücke durch den Anschlussnehmer ist grundsätzlich nicht zulässig.
- 4.2 Zwischen einer Eigengewinnungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist eine Verbindung unzulässig.
- 4.3 Soweit der Anschlussnehmer bei Inkrafttreten dieser Ergänzenden Bestimmungen zu der AVBWasserV bereits eine Eigengewinnungsanlage betreibt, hat er den Betrieb, die Art der Eigengewinnungsanlage und die Fördermenge den VBH schriftlich mitzuteilen.

5. Grundstücksbenutzung (§ 8 AVBWasserV)

- 5.1 Kann ein Grundstück nur durch Verlegung einer Anschlussleitung über ein vorhergehendes fremdes Privatgrundstück versorgt werden, hat der künftige Anschlussnehmer seinem Antrag auf Anschluss die Genehmigung des betreffenden Grundstückseigentümers zu Gunsten der VBH eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit, im Regelfall eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit, eintragen zu lassen (Eintragungsbewilligung), beizufügen.
- 5.2 Die VBH machen die Erweiterung des Rohrnetzes - insbesondere das Legen von Versorgungsleitungen - von den nach wirtschaftlichen und hygienischen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnissen und von der Art und dem Zustand der mit Medien zu belegenden Straßen abhängig. Grundsätzlich werden Versorgungsleitungen nur im öffentlichen Bereich verlegt.
- 5.3 In Straßen, Plätzen usw., die im Privateigentum stehen, werden Rohrleitungen von den VBH nur auf Antrag des Grundstückseigentümers gelegt. Diese Rohrleitungen werden wie Hausanschlussleitungen ohne Messeinrichtungen (als gemeinsame Zuleitung) behandelt; es gilt § 10 AVBWasserV. Der Eigentümer hat auf Verlangen der VBH zur Sicherung des Rechts zum Betrieb der Rohrleitung eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit zu Gunsten der VBH eintragen zu lassen.

6. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

- 6.1 a) Die VBH sind berechtigt, von den Anschlussnehmern einen Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß folgender Tabelle zu erheben.

BKZ entsprechend Nutzungsfläche [€/m ²]	0,43
---	------

- b) Ein Grundstück unterliegt der BKZ-Pflicht, wenn es an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen wird.
- c) Eine BKZ-Pflicht besteht dann nicht, soweit für das Grundstück bereits ein Wasserversorgungsbeitrag erhoben wurde. Ausgenommen hiervon sind weitere Baukostenzuschüsse nach Ziffer 6.1 a).
- 6.2 a) BKZ-pflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers BKZ-pflichtig.
- b) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem

Miteigentumsanteil BKZ-pflichtig, entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.

- c) Mehrere BKZ-pflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 6.3 Maßstab für die Bemessung des BKZ ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (Ziffer 6.4) mit dem Nutzungsfaktor (Ziffer 6.5).

- 6.4 Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich des Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
- b) bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplanes, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
- c) bei Grundstücken, die teilweise in den unter lit. a) und b) beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Flächen, soweit sie tatsächlich angeschlossen, bebaut oder gewerblich genutzt werden und ihre grundbuchmäßige Abschreibung nach baurechtlichen Vorschriften ohne Übernahme einer Baulast zulässig wäre;
- d) bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder aufgrund Ziffer 6.1 lit. c) BKZ-pflichtig sind, die Flächen, die tatsächlich angeschlossen, bebaut oder gewerblich genutzt werden und ihre grundbuchmäßige Abschreibung nach baurechtlichen Vorschriften ohne Übernahme einer Baulast zulässig wäre;
- e) Bei der Flächenermittlung gem. lit. a) und b) bleiben die Teilflächen unberücksichtigt, die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden können, soweit sie nicht tatsächlich angeschlossen, bebaut oder gewerblich genutzt werden und ihre grundbuchmäßige Abschreibung nach baurechtlichen Vorschriften ohne Übernahme einer Baulast zulässig wäre.
- 6.5 a) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Sächsischen Bauordnung. Vollgeschosse liegen vor, wenn die Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Für Grundstücke in Bebauungsplangebieten bestimmt sich das Vollgeschoss nach § 90 Abs. 2 Sächsische Bauordnung.
- b) Der Nutzungsfaktor bemisst sich gemäß der folgenden Tabelle:

In den Fällen der Ziffer 6.9 lit. b)	0,2
In den Fällen der Ziffer 6.9 lit. c) und der Ziffer 6.10 lit. d)	0,5
bei 1-geschossiger Bebaubarkeit	1,0
bei 2-geschossiger Bebaubarkeit	1,5
bei 3-geschossiger Bebaubarkeit	2,0
bei 4-geschossiger Bebaubarkeit	2,5
bei 5-geschossiger Bebaubarkeit	3,0
bei 6-geschossiger Bebaubarkeit	3,5
bei 7-geschossiger Bebaubarkeit	4,0
bei 8-geschossiger Bebaubarkeit	4,5
bei 9-geschossiger Bebaubarkeit	5,0
bei 10-geschossiger Bebaubarkeit	5,5
bei 11-geschossiger Bebaubarkeit	6,0

Für jedes weitere Geschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,5.

Gelten für ein Grundstück unterschiedliche Nutzungsfaktoren, so ist der jeweils höchste Nutzungsfaktor maßgebend.

- 6.6 a) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- b) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks, geteilt durch

- die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- c) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstücks mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.
- 6.7 a) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Geschosszahl oder die Höhe der baulichen Anlagen, sondern durch Festsetzung der Baumassenzahl, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- b) Ist eine größere als die nach lit. a) bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5; mindestens jedoch die nach lit. a) maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- 6.8 a) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl
1. bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5;
 2. bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 2 Sächsische Bauordnung, geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist.
- Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- b) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß lit. a) in eine Geschosszahl umzurechnen.
- 6.9 a) Grundstücke, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gelten als eingeschossig bebaubar. Als Geschosse gelten, neben Vollgeschossen im Sinne der Sächsischen Bauordnung, auch Untergeschosse in Garagen und Parkierungsbauwerken. Die Ziffern 6.6, 6.7 und 6.8 finden keine Anwendung.
- b) Grundstücksflächen, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur mit einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder) sowie Grundstücke in Kleingartenanlagen wird ein Nutzungsfaktor von 0,2 angewandt. Die Ziffern 6.6, 6.7 und 6.8 finden keine Anwendung.
- c) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der Ziffern 6.6, 6.7 und 6.8 und der lit. a) und b) nicht erfasst sind (z.B. Lagerplätze), gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.
- d) Vorhandene Kirchen oder vergleichbare Einrichtungen, die sowohl räumlich als auch zeitlich überwiegend für den Gottesdienst genutzt werden, werden mit einem Nutzungsfaktor von 1,0 berücksichtigt. Setzt ein Bebauungsplan die Zulässigkeit einer Kirche oder vergleichbarer Einrichtungen für den Gottesdienst fest, so ist für diese Nutzung Satz 1 anwendbar.
- 6.10 a) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den Ziffern 6.6 bis 6.9 entsprechende Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung zulässigen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- b) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) und bei Grundstücken, die nach Ziffer 6.1 lit. c) BKZ-pflichtig sind, ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken, Stellplatz-
- grundstücken und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 0,2.
- c) Als Geschosse nach lit. a) und b) gelten Vollgeschosse im Sinne der Sächsischen Bauordnung. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss im Sinne der Sächsischen Bauordnung ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerkes geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- d) Soweit lit. a) bis lit. c) keine Regelungen enthalten, ist Ziffer 6.9 entsprechend anzuwenden.
- 6.11 Ein weiterer BKZ ist dann zu entrichten, wenn sich der Maßstab für dessen Bemessung entsprechend den Ziffern 6.1 bis 6.10 erhöht.
- 7. Kundenanlage (§ 12 AVBWasserV)**
- 7.1 Die Mitversorgung benachbarter Grundstücke sowie die Verbindung mehrerer Hausanschlüsse untereinander - auch über private Verbrauchsleitungen - ist grundsätzlich nicht gestattet. Ebenso ist die Verbindung der über den Hausanschluss versorgten Anlagen mit einer anderen Anlage (z.B. Eigenwasserversorgung) unzulässig.
- 7.2 Arbeiten an der Kundenanlage auf dem angeschlossenen Grundstück hinter der Wasserzählanlage dürfen nur durch einen zugelassenen Installateur (eingetragen im Installateurverzeichnis der VBH), entsprechend den geltenden Vorschriften, ausgeführt werden.
- 7.3 Die VBH übernehmen für die Arbeiten des Installateurs keine Haftung.
- 7.4 Schäden an der Kundenanlage sind unverzüglich zu beseitigen. Wenn durch Schäden an dieser Anlage bzw. aus anderem Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Anschlussnehmer dieses durch Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.
- 8. Technische Anschlussbedingungen (§ 17 AVBWasserV)**
- Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen von Starkstromanlagen benutzt werden.
- 9. Messung/Ablesung (§§ 18 und 20 AVBWasserV)**
- 9.1 Der Anschlussnehmer stellt für die Wasserzählanlage einen geeigneten Platz (z.B. Hausanschlussraum) auf möglichst kurzem Wege zur Versorgungsleitung zur Verfügung.
- 9.2 Für durch unvorschriftsmäßigen Umgang mit der Messeinrichtung aufgetretene Schäden hat der Anschlussnehmer den VBH die Aufwendungen für die Instandsetzung zu ersetzen. Die Beschädigung der Plombierung hat den kostenpflichtigen Austausch des Wasserzählers zur Folge.
- 9.3 Bei Zweifeln an der richtigen Arbeitsweise der geeichten Messeinrichtungen kann der Anschlussnutzer eine amtliche Befundprüfung verlangen. Der Anschlussnutzer trägt die Kosten für die von ihm veranlasste Prüfung von Messeinrichtungen, wenn die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen eingehalten wurden, sonst die VBH. Die Kosten werden nach Aufwand berechnet.
- 9.4 Der Aufwendungsersatz für das Ersetzen oder den Wechsel einer durch Verschulden des Anschlussnehmers abhanden gekommenen oder beschädigten Messeinrichtung wird gemäß Preisblatt Allgemeine Leistungen in Rechnung gestellt.
- 9.5 Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Abrechnungsgrundlage, wenn sie ganz oder teilweise ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre oder offenstehende Zapfstellen) hinter dem Wasserzähler verloren gegangen ist.
- 9.6 Die VBH können verlangen, dass die Messeinrichtungen vom Kunden abgelesen werden. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist.
- 9.7 Wenn eine Ablesung nicht durchgeführt werden kann (z.B. wenn das Grundstück und die Räume zum Zwecke der Ablesung nicht betreten werden können), dürfen die VBH den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach

dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse rechnerisch ermitteln. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

10. Verwendung des Wassers (§ 22 AVBWasserV)

- 10.1 Die Wasserentnahme durch Standrohre bedarf für jeden Standort einer schriftlichen Vereinbarung in Form eines von den VBH vorgegebenen Mietvertrages. Die Standrohre unterstehen der Kontrolle der VBH. Für die Erfassung des Verbrauchs sind ausschließlich Standrohre der VBH mit geeichten Wasserzählern einzusetzen.
- 10.2 Die Standrohre werden gegen eine Sicherheitsleistung sowie einen wöchentlichen Mietzins vermietet. Der Verbrauch wird über die entnommene Menge berechnet.

11. Vertragsstrafe (§ 23 AVBWasserV)

Die VBH erheben bei unerlaubter Entnahme von Wasser aus der öffentlichen Anlage eine Vertragsstrafe für die 3-fache Menge eines Vergleichsverbrauches.

12. Entgelte, Abrechnung und Abschlagszahlung (§§ 24 und 25 AVBWasserV)

- 12.1 Das Entgelt bestimmt sich nach dem Preisblatt für die Wasserversorgung der VBH. Änderungen von Entgelten und Preisen werden öffentlich bekannt gemacht.
Der Wasserverbrauch des Anschlussnehmers wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet.
Die Abrechnung der Grundpreise bei erstmaligem Ein- oder endgültigem Ausbau des Wasserzählers sowie bei einem Zählerwechsel erfolgt bei monatsanteiliger Nutzung taggenau. Bei einem Verbundzähler (Einbau mehrerer Zählwerke) richtet sich die Berechnung des Grundpreises nach dem größten eingebauten Zählwerk.
Wird die Wasserversorgung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) kein Grundpreis erhoben.
- 12.2 Die VBH können bis zu 12 Abschläge verlangen.
- 12.3 Die VBH behalten sich eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen vor. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.
- 12.4 Die VBH dürfen im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit Behörden auf Verlangen Auskunft über die Höhe des Wasserbezuges erteilen, wobei die datenschutzrechtlichen Belange zu wahren sind.
- 12.5 Eine Wasserentnahme ohne Wasserzähleinrichtung ist nur mit Zustimmung der VBH zulässig, wenn der Einbau einer Wasserzähleinrichtung technisch nicht möglich ist.
Wird Wasser ohne Wasserzähleinrichtung entnommen, wird der Wasserverbrauch geschätzt; die tatsächlichen Verhältnisse werden angemessen berücksichtigt. Dies gilt auch für Bauwasser, sofern der Verbrauch nicht durch Wasserzähler erfasst wird.

13. Zahlungsverzug (§ 27 AVBWasserV)

- 13.1 Entgeltrechnungen werden innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig.
- 13.2 Abschlagszahlungen sind mit dem durch die VBH festgelegten Termin fällig.
- 13.3 Dem Anschlussnehmer werden nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine zusätzlich die gesetzlichen Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
- 13.4 Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkasso), die Kosten für die Unterbrechung des Hausanschlusses/der Anschlussnutzung bei Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers/-nutzers und die Kosten für die Wiederherstellung des Hausanschlusses/der Anschlussnutzung werden dem Anschlussnehmer/-nutzer gemäß Preisblatt Allgemeine Leistungen in Rechnung gestellt. Bei Außensperrungen oder besonderen Aufwendungen können die VBH die individuellen Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung stellen. Entsprechendes gilt für die Wiederaufnahme der Versorgung nach Außensperrung.

14. Laufzeit des Versorgungsvertrages (§ 32 AVBWasserV)

Erfolgt ein Eigentumswechsel für ein aus öffentlicher Wasserversorgung versorgtes Grundstück, so hat der bisherige Grundstückseigentümer der VBH die Kündigung des Vertrages spätestens vier Wochen nach Eigentumswechsel anzuzeigen unter Angabe des neuen Grundstückseigentümers und den durch den neuen Eigentümer bestätigten Zählerstand. Die VBH nehmen die Anzeige entgegen. Die VBH sind nicht verpflichtet, rückwirkend die Vertragsänderung ohne Kenntnis des neuen Anschlussnehmers zu bestätigen. Der neue Eigentümer hat sich innerhalb von vier Wochen als neuer Anschlussnehmer anzumelden. Erfolgt diese Meldung nicht, sind die VBH berechtigt, den Anschluss auf Kosten des neuen Anschlussnehmers zeitweilig zu sperren.

15. Reserve- und Zusatzwasserversorgung

Sofern die VBH unter Berücksichtigung der versorgungstechnischen Möglichkeiten einer Reserve- oder Zusatzwasserversorgung auf entsprechenden Antrag hin zustimmen, sind sie berechtigt, besondere Bedingungen zu stellen.

16. Umsatzsteuer

Die sich aus diesen Ergänzenden Bedingungen ergebenden Zahlungsbeträge verstehen sich zuzüglich der zum Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gültigen Umsatzsteuer.

17. Datenschutz und Vertraulichkeit

Für die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der für die Abwicklung des Netzanschluss- oder Anschlussnutzungsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten gilt unsere Datenschutzhinweise, die Sie unter folgendem Link einsehen und abrufen können: www.vbh-hoy.de/service/downloadbereich.

18. Allgemeine Informationspflicht

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) kann durch den Verbraucher gemäß § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich der Anschlussnehmer/-nutzer mit seiner Beanstandung an die VBH gewandt hat und keine beiderseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die VBH sind zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.
Die Schlichtungsstelle Energie ist im Internet unter www.schlichtungsstelle-energie.de oder unter der Adresse Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin erreichbar.

19. Schlussbestimmungen

- 19.1 Diese Ergänzenden Bedingungen der VBH sind im Internet unter www.vbh-hoy.de/netz/trinkwasser veröffentlicht.
- 19.2 Die VBH sind berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis Dritter zu bedienen.
- 19.3 Diese Ergänzenden Bedingungen treten ab 01.07.2022 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen der VBH zur AVBWasserV und sind Bestandteil des jeweils geltenden Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses.